

# Richtlinien

zur Förderung der Tätigkeit der Vereine

in den Bereichen des Sports und der Kultur

vom 1. Juli 2012

in der aktuellen Fassung

mit folgenden beschlossenen Änderungen:

- VKSS-Beschluss vom 11.02.2015 zu Punkt 3.3,  
gültig ab 12.02.2015
- VKSS-Beschluss vom 22.04.2015 zu Punkt 3.9.2,  
rückwirkend gültig ab 01.01.2015
- GR-Beschluss vom 25.01.2017 zu Punkt 4.1,  
rückwirkend gültig ab 01.01.2017
- GR-Beschluss vom 13.11.2019 zu Punkt 3.1.1, 3.1.4, 3.4.1,  
3.9.2, 3.10.2; gültig ab 01.01.2020

## Inhaltsübersicht

|        |                                                          |    |
|--------|----------------------------------------------------------|----|
| 1.     | Allgemeine Grundsätze                                    | 4  |
| 1.1    | Ziele                                                    | 4  |
| 1.2    | Einbezogene Vereine                                      | 4  |
| 1.3    | Freiwillige Leistungen                                   | 4  |
| 1.4    | Förderung von Eigeninitiative                            | 4  |
| 2.     | Voraussetzungen für die Förderung                        | 5  |
| 2.1    | Einbezogene Vereine                                      | 5  |
| 2.2    | Anerkennung                                              | 5  |
| 2.3    | Ausnahmen                                                | 5  |
| 3.     | Art und Umfang der Förderung                             | 5  |
| 3.1    | Zuschüsse für die Jugendarbeit                           |    |
| 3.1.1  | Sockelbeträge                                            | 5  |
| 3.1.2  | Regelmäßig wiederkehrende Angebote –<br>Wochenstunden    | 6  |
| 3.1.3  | Teilnahme an Meisterschaften                             | 6  |
| 3.1.4  | Dynamisierung                                            | 6  |
| 3.2    | Sonderzuschüsse                                          | 6  |
| 3.3    | Baukostenzuschüsse                                       | 6  |
| 3.4    | Unterhaltung von Gebäuden, Plätzen und Außensportanlagen | 7  |
| 3.4.1  | Plätze und Außensportanlagen                             | 7  |
| 3.4.2  | Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume                       | 7  |
| 3.4.3  | Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume                    | 7  |
| 3.5    | Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände Sport          | 7  |
| 3.6    | Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände Kultur         | 8  |
| 3.7    | Konzerte                                                 | 8  |
| 3.8    | Vereinsjubiläen, Empfänge                                | 8  |
| 3.9    | Nutzung von Räumen im PALATIN                            | 8  |
| 3.9.1  | Antragsverfahren                                         | 9  |
| 3.9.2  | Bezuschussung                                            | 9  |
| 3.9.3  | Benefizveranstaltungen                                   | 9  |
| 3.10   | Nutzung anderer Räumlichkeiten                           | 10 |
| 3.10.1 | Nutzung der Kreissporthalle                              | 10 |
| 3.10.2 | Katholisches Gemeindehaus in Baiertal                    | 10 |

|     |                                                      |    |
|-----|------------------------------------------------------|----|
| 4   | Überlassung von städtischen Räumen und Einrichtungen | 10 |
| 4.1 | Gebührenerhebung                                     | 10 |
| 4.2 | Verrechnungssätze städtischer Bauhofleistungen       | 10 |
| 5.  | Vereinsbeirat                                        | 11 |
| 6.  | Zuschüsse für sonstige Vereine                       | 11 |
| 7.  | Ausnahmen                                            | 11 |
| 8.  | Inkrafttreten                                        | 11 |

## **Richtlinien der Stadt Wiesloch zur Förderung der Tätigkeit der Vereine in den Bereichen des Sports und der Kultur.**

### **1. Allgemeine Grundsätze:**

#### **1.1 Ziele**

Zur Erfüllung ihrer gesellschaftspolitischen Aufgabe fördert die Stadt Wiesloch die in die Vereinsförderung einbezogenen Vereine im Sport- und Kulturbereich. Sie erkennt damit an, dass den bürgerschaftlichen Aktivitäten für die Entfaltung der Menschen in unserer Stadt, ihres Erlebnis- und Freizeitbereiches, insbesondere aber der Jugendbetreuung eine wichtige Bedeutung zukommt. Die karitativen und sozialen Vereine und Organisationen wie auch deren Hilfsorganisationen erbringen einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des Gemeinwesens. Sie können daher außerhalb dieser Richtlinien eine Förderung aus Mitteln des Sozialhaushaltes der Stadt erhalten. Ziel der Richtlinien ist eine gerechte, gleichmäßige und überschaubare Förderung der einschlägigen Vereins- bzw. Organisationstätigkeit.

#### **1.2 Einbezogene Vereine**

Die Stadt Wiesloch fördert die Vereine und Vereinigungen bzw. Organisationen – im folgenden Vereine genannt – die in der politischen Gemeinde ihren Sitz haben. Ihre Aktivitäten müssen sich überwiegend im Bereich der politischen Gemeinde entfalten und sie müssen zu Beginn des Haushaltsjahres – 1. Jahr der Vereinsförderung – seit mindestens einem Jahr bestehen. Erwartet wird, dass sie am allgemeinen öffentlichen Leben durch Beteiligung an städtischen bzw. Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen.

#### **1.3 Freiwillige Leistungen**

Auf die in den Förderrichtlinien beschriebenen Zuwendungen der Stadt besteht kein Rechtsanspruch, es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt Wiesloch. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen; hierzu sind ihr die erforderlichen Auskünfte zu geben und nach Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

#### **1.4 Förderung von Eigeninitiative**

Die Zuwendungen für investive Maßnahmen sind als „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu verstehen. Sie werden im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel grundsätzlich nur dann gewährt, wenn die Vereine selbst angemessene Beiträge von ihren Mitgliedern erheben und die Mitglieder durch angemessene Eigenleistungen zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen. Sie werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bis zum 01.07. des Jahres zu stellen, das dem Jahr der Förderung oder Unterstützung vorangeht.

## **2. Voraussetzungen für die Förderung**

### **2.1 Einbezogene Vereine**

Förderbeiträge nach diesen Richtlinien erhalten nur Sport- und kulturtragende Vereine, die in der Regel

- a) Mitglieder eines überregionalen Verbandes sind (z. B. Badischer Sportbund, Badischer Sängerbund etc.)
- b) zum kommunalen Gemeinschaftsleben aktiv beitragen
- c) im öffentlichen Interesse tätig sind.

Über die Aufnahme eines Vereins in die Förderung entscheidet der Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales nach Anhörung des Vereinsbeirates.

### **2.2 Anerkennung**

Voraussetzung für die Förderung ist die Aufnahme in die Liste der förderfähigen Vereine. Über die Anerkennung entscheidet im Einzelfall der Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales.

Die Liste wird entsprechend der dort gefassten Beschlüsse fortgeführt.

### **2.3 Ausnahmen**

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die aus anderen städtischen Haushaltstiteln Zuschüsse erhalten.

## **3. Art und Umfang der Förderung**

### **3.1 Zuschüsse für die Jugendarbeit**

Die Höhe der Gesamtförderung wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung vom Gemeinderat beschlossen.

Kürzungen aufgrund von Engpässen im städtischen Haushalt können einmal jährlich erfolgen, dies findet in Absprache mit dem Vereinsbeirat statt und wird dem Gemeinderat bei Bedarf zur Entscheidung vorgelegt.

Die Jugendzuschüsse sind jährlich im Jahr der Förderung zu beantragen. Hierfür gilt die schriftlich an die förderfähigen Vereine übermittelte Frist.

Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Hierzu gehören auch die Mitglieder, die im Jahr der Förderung das 18. Lebensjahr vollenden.

#### **3.1.1 Sockelbeträge**

Zur laufenden Aufgabenerfüllung werden den Vereinen finanzielle Barzuwendungen gewährt. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Mitgliederzahlen, die jährlich neu festzustellen sind.

Bezüglich der Jugendförderung ist die Mitgliederbestandsmeldung an den überregionalen Verband bzw. eine namentliche Liste der Jugendlichen mit Geburtsdatum vorzulegen.

Der Sockelbetrag beläuft sich auf 9,00 € für ein jugendliches Mitglied.

Vereine mit Sportgruppen für Menschen mit Beeinträchtigungen erhalten für jedes Mitglied dieser Gruppe einen Sockelbetrag von 10,00 € unabhängig vom Alter des Mitglieds.

### **3.1.2 Regelmäßig wiederkehrende Angebote - Wochenstunden**

Zur weiteren Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein einen zusätzlichen Betrag, der sich an der Anzahl der Stunden pro Woche orientiert, die der Verein für Angebote im Kinder- und Jugendbereich zur Verfügung stellt. Bemessungsgrundlage ist eine exemplarische Woche im Kalenderjahr.

Die Höhe der Förderung ist auf 20,- € je Wochenstunde im Jahr festgelegt.

### **3.1.3 Teilnahme an Meisterschaften**

Die Stadt kann ortsansässigen Vereinen, die Mitglieder zur aktiven Teilnahme an überregionalen Meisterschaften entsenden, Zuschüsse gewähren.

Als offizielle Meisterschaften gelten nur die Wettkämpfe, die vom zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes oder einer gleichzustellenden Organisation anerkannt, ausgeschrieben oder vergeben werden.

Für die Teilnahme an Meisterschaften müssen sich die teilnehmenden Vereinsmitglieder in Ausscheidungskämpfen ihres Fachverbandes für diese Wettkämpfe qualifiziert haben.

Pro Teilnehmer erhält der Verein einen Betrag, der sich an der Ranghöhe der Meisterschaft orientiert. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Vorschlag des Vereinsbeirates zur Staffelung der Zuschüsse. Abhängig von der Anzahl der gestellten Anträge können diese Beträge jährlich variieren.

### **3.1.4 Dynamisierung**

Beteiligen sich die Kinder/Jugendlichen an Aktionen, die dem Gemeinwohl dienen (wie z.B. Ferienspaß, Programmgestaltung der Städtischen Bühne beim Stadtfest, Gemarkungsreinigungsaktion, Aktionen im Bereich Senioren, Integration, Inklusion etc.) kann die Vereinsbezuschung auf Antrag um 2,00 € pro Kopf erhöht werden.

## **3.2 Sonderzuschüsse**

Für sonstige Vereinsaktivitäten und Aufwendungen können Sonderzuschüsse gewährt werden.

## **3.3 Baukostenzuschüsse**

Sportvereine können auf Antrag im Einzelfall Zuschüsse für den Bau, die Unterhaltung und die Renovierung ihrer vereinseigenen Sportanlagen und -geräte erhalten.

Über die Anträge bis zur Fördersumme von 5.000 € entscheidet die Verwaltung entsprechend den Richtlinien. Liegt die Fördersumme über 5.000 € entscheidet der Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales.

Die Höhe der anzuerkennenden Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten richtet sich nach den Förderrichtlinien der Sportverbände des Landes oder des Landkreises. Der Zuschuss beträgt 10 v. H. der anerkannten Kosten.

### 3.4 Unterhaltung von Gebäuden, Plätzen und Außensportanlagen

Sportvereine erhalten für die Unterhaltung von Sportstätten auf Antrag Jahreszuschüsse wie folgt:

#### 3.4.1 Plätze und Außensportanlagen

- a) Pflege städtischer Sportplätze (Sportplatz Frauenweiler, Sportplätze Schatthausen, Kunstrasenplatz Baiertal):

Für alle Sportplätze gilt:

- |                                              |                       |
|----------------------------------------------|-----------------------|
| ○ Pflaster- und Tribünenfläche               | 0,15 €/m <sup>2</sup> |
| ○ Platzpflege Sportplatz (Laub/Unkraut etc.) | 200,00 € (pauschal)   |
| ○ Heckenschnitt bis 2m Höhe                  | 2,40 €/lfd. Meter     |
| ○ Heckenschnitt ab 2m Höhe                   | 3,50 €/lfd. Meter     |

Sportplatz Frauenweiler:

- |                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| ○ Mähen Rasenumgang   | 750,00 € (pauschal) |
| ○ Mähen Böschung etc. | 350,00 € (pauschal) |

Sportplätze Schatthausen:

Rasenplatz 1 (Hauptplatz)

- |                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| ○ Mähen Rasenumgang   | 750,00 € (pauschal) |
| ○ Mähen Böschung etc. | 350,00 € (pauschal) |

Rasenplatz 2 (Trainingsplatz):

- |                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| ○ Mähen Rasenumgang   | 750,00 € (pauschal) |
| ○ Mähen Böschung etc. | 350,00 € (pauschal) |

- b) Pflege vereinseigener Anlagen:

- |                                     |                       |
|-------------------------------------|-----------------------|
| ○ Pflege der Spiel- und Sportfläche | 0,15 €/m <sup>2</sup> |
| ○ Tennisplatz                       | 120,00 €/Platz        |

Für geländeintensive Sportarten, wie Motocross-/Trial Gelände etc. wird der zu bezuschussende Betrag im Einzelfall ermittelt.

#### 3.4.2 Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume

Sofern diese auch für Schulen oder andere Vereine zur Verfügung gestellt werden.  
je m<sup>2</sup> Nutzfläche 8,00 €

#### 3.4.3 Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume

Die Festlegung der Quadratmeterfläche orientiert sich an den vor den Sportverbänden anerkannten Standardmaßen oder der mit der Stadt vereinbarten Nutzfläche

je m<sup>2</sup> Nutzfläche 8,00 €

Die Antragstellung muss erstmals zum 01.07. des Jahres gestellt werden, das dem Förderjahr vorausgeht. Der Förderzeitraum verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht geänderte Umstände eine Neuregelung erforderlich machen. Nicht berücksichtigt werden kommerziell genutzte Anlagen.

### 3.5 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände Sport

Für zum satzungsgemäßen Zweck notwendige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände des Vereins wird ein Zuschuss in Höhe von 25 v. H. des Anschaffungswertes gewährt, sofern die Anschaffung mehr als 1.500,00 € beträgt und für den einzelnen Gegenstand mehr als 150,00 € aufgewendet werden. Unter Anschaffungen fallen dabei nicht Sportkleidung sowie Ballmaterial, Schläger etc. Werden innerhalb eines Vereins mehrere Sportarten ausgeübt, gilt diese Regelung für jede dieser Sportarten. Der Zuschuss beträgt jährlich maximal 1.000,00 € je Sportart.

### 3.6 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände Kultur

Für zum satzungsgemäßen Zweck notwendige Anschaffungen von Musikinstrumenten einschließlich Klavier und Flügel, von historischen Uniformen für die Fanfarenzüge wird, soweit sich diese Anschaffungen im Eigentum des Vereins befinden, ein Zuschuss in Höhe von 25 v. H. des Anschaffungswertes gewährt, sofern die Anschaffung mehr als 1.500,00 € beträgt und für den einzelnen Gegenstand mehr als 150,00 € aufgewendet werden. Der Verein muss bestätigen, dass die Instrumente bzw. die Uniformen im Eigentum des Vereins bleiben und eine Weiterveräußerung ausgeschlossen ist.

Unter Anschaffungen fallen nicht:

Verstärker und Beschallungsanlagen, Notenmaterial und Unterhaltungsaufwendungen bzw. Reparaturen. Alle Anschaffungen unter dem angegebenen Wert sowie Notenmaterial und Reparaturen sind durch die laufenden Förderungsmittel abgegolten.

Anschaffungen für elektronisch unterstützte Instrumente werden nur in Ausnahmefällen bezuschusst.

Der Zuschuss beträgt jährlich maximal 1.000,00 €.

### 3.7 Konzerte

Für kulturell besonders wertvolle Konzerte innerhalb und außerhalb des PALATIN **kann die Stadt jeweils auf schriftlichen Antrag bis zum 01.07. des Vorjahres einen** Zuschuss gewähren. Dem Zuschussantrag ist eine voraussichtliche Kostenzusammenstellung sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Die Entscheidung über die Zuschusshöhe wird unter Berücksichtigung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel durch den Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales getroffen.

### 3.8 Vereinsjubiläen, Empfänge

Klassische Vereinsjubiläen (25-, 50-, 75-jähriges Bestehen usw.) werden mit einem Betrag in Höhe von 5,00 € pro Jubiläumsjahr bezuschusst. Soweit ein klassisches Jubiläum nicht im Jubiläumsjahr, sondern später begangen wird, wird der für das klassische Jubiläumsjahr geltende Betrag bezahlt.

Für Empfänge aus Anlass von Vereinsjubiläen oder überregionalen Wettbewerben stellt die Stadt ihre Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

### **3.9 Nutzung von Räumen im PALATIN**

Jeder nicht gewerbliche Verein mit Sitz in Wiesloch, der im PALATIN eine gesellige oder kulturelle Veranstaltung durchführt, erhält hierfür einen Zuschuss. Gleiches gilt für nicht gewerbliche Organisationen (z.B. Schulen, Zweckverbände etc.) sowie für örtliche Parteien, Wählervereinigungen und Kirchen. Ausgeschlossen bei der Bezuschussung sind Kreis-, Landes- und Bundesverbände. Bei der Bezuschussung handelt es sich um einen Mietzuschuss, nicht um einen generellen Veranstaltungszuschuss, d. h. Ausgaben für die Veranstaltung, wie Gagen, GEMA, Werbung etc. werden nicht berücksichtigt. Bei der Bezuschussung wird zwischen Erstveranstaltung und Folgeveranstaltungen unterschieden.

Auch für Vereine gelten kommerzielle Preise. Je nach Art der Veranstaltung sind „flexible Preisbeispiele für Vereinsveranstaltungen“ (bspw. Staufersaal mit Bühne - Orchesterkonzert; Staufersaal mit Bühne – Bankett mit Programm; Minnesängersaal – Tagung etc.) definiert. Sollten Leistungen nicht in Anspruch genommen werden, werden diese nicht vom Palatin in Rechnung gestellt. Wünscht der Verein weitere Zusatzleistungen, die seitens des Palatin nicht für die jeweilige Veranstaltung definiert sind, wird diese nicht bezuschusst.

Falls für Ausstellungen Mietaufwendungen anfallen, werden diese nur für den Eröffnungstag bezuschusst.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Veranstaltungen, die mit den Grundwerten des Grundgesetzes nicht vereinbar sind, nach Programm oder voraussichtlicher Zusammensetzung der teilnehmenden Personen einen unfriedlichen Verlauf oder Sachbeschädigungen am Gebäude und der Einrichtung erwarten lassen.

#### **3.9.1 Antragsverfahren**

Die Zuschüsse werden auf Antrag nach Vorlage der prüfungsfähigen Abrechnungsunterlagen direkt an den Veranstalter ausbezahlt.

#### **3.9.2 Bezuschussung**

Bei der Erst- und Zweitveranstaltung wird ein Zuschuss in Höhe von 75% für das definierte „Preisbeispiel für Vereinsveranstaltungen“ gewährt.

#### **3.9.3 Benefizveranstaltungen**

Benefizveranstaltungen im PALATIN werden gemäß den oben aufgeführten Kriterien (einnahmeabhängig sowie Erstveranstaltung bzw. Folgeveranstaltungen) bezuschusst. Sofern der erzielte Reinerlös zu 100 % für den vorgesehenen wohltätigen sozialen Zweck abgeführt wird, gelten folgende Regelungen:

Bei Benefizveranstaltungen von Wieslocher Vereinen, deren Erlös vollumfänglich einem wohltätigen sozialen Zweck in Wiesloch zugutekommt, wird auf Antrag ein Zuschuss für die Mietkosten gewährt

Diese Regelung gilt auch, wenn ein auswärtiger Verein bzw. Veranstalter in Wiesloch eine Benefizveranstaltung zu Gunsten eines wohltätigen sozialen Zwecks in Wiesloch ausrichtet.

Benefizveranstaltungen von Wieslocher Vereinen, deren Erlös einem wohltätigen sozialen Zweck außerhalb von Wiesloch zufließt, werden nicht bezuschusst.

Benefizveranstaltungen auswärtiger Vereine bzw. Veranstalter zu Gunsten auswärtiger wohltätiger sozialer Zwecke werden im Rahmen der Förderrichtlinien ebenfalls nicht gewährt.

### **3.10 Nutzung anderer Räumlichkeiten**

Die Bezuschussung anderer nicht-kommunaler Räume erfolgt aufgrund besonderer Vereinbarungen außerhalb dieser Richtlinien.

#### **3.10.1 Nutzung der Kreissporthalle**

Bei Nutzung der Kreissporthalle kann ein Zuschuss als Ausgleich der Gebühren des Kreises gewährt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Antrag rechtzeitig, mindestens einen Monat vor Quartalsbeginn im Vereinsbüro der Stadt Wiesloch gestellt wurde und von Seiten der Stadtverwaltung eine schriftliche Förderzusage erteilt wurde. Voraussetzung für eine Förderzusage ist, dass für die Übungsstunde in keiner anderen kommunalen Sporthalle eine freie Zeit (unabhängig vom gewünschten Wochentag oder der gewünschten Uhrzeit) angeboten werden kann. Vorrang in der Nutzung haben aufgrund der Hallensituation in Wiesloch die Sportarten, die auf eine Großsporthalle angewiesen sind (z.B. Ballsportarten).

In der Regel werden Angebote für Kinder und Jugendliche in vollem Umfang bezuschusst. Bei Angeboten im Erwachsenenbereich kann der Differenzbetrag zwischen den Kosten, die in der Sporthalle am Stadion für das Angebot entstehen und den Kosten, die in der Kreissporthalle entstehen, bezuschusst werden.

Als Gesamtbudget steht hier ein Förderbetrag zur Verfügung, der jährlich mit dem Haushaltsplan genehmigt wird. Liegt die Summe der Anträge über dem Gesamtbudget, wird der Zuschussbetrag für alle Zuschussberechtigten Vereine um den gleichen Prozentbetrag reduziert, wobei vorrangig der Zuschuss für Angebote an Erwachsene reduziert wird.

#### **3.10.2 Katholisches Gemeindehaus in Baiertal**

Die Eigenbeteiligung beträgt bei Veranstaltungen ohne Eintritt sowie bei Veranstaltungen mit Eintritt aber ohne Bewirtung 100,00 €.

Bei Veranstaltungen mit Eintritt und mit Bewirtung 150,00 €.

Strom und Heizöl werden ebenfalls vergütet.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird der Zuschuss pro Tag gewährt.

So lange das Katholische Gemeindehaus Baiertal für Vereinsveranstaltungen zur Verfügung gestellt wird, gilt diese Regelung.

## **4. Überlassung von städtischen Räumen und Einrichtungen**

### **4.1 Gebührenerhebung**

Für Probe-, Trainings- und Übungszwecke sowie für kulturelle und sportliche Veranstaltungen werden für die Zurverfügungstellung städtischer Räume und Einrichtungen entsprechend der Intensität der Nutzung Gebühren erhoben. Die Höhe der Nutzungsgebühren für die einzelnen Einrichtungen ist der beigefügten Gebührenordnung im Anhang zu entnehmen.

## **4.2 Verrechnungssätze städtischer Bauhofleistungen**

Beantragte Leistungen des Bauhofes werden entsprechend den jeweils gültigen Verrechnungssätzen (Personal-, Maschinen- und Materialkosten) in Rechnung gestellt. Aufträge sind jeweils schriftlich über das Vereinsbüro der Stadt Wiesloch an den Bauhof zu richten. Dieser entscheidet darüber, ob die Leistungen erbracht werden können und erteilt auch Auskünfte über die zu erwartenden Verrechnungssätze.

## **5. Vereinsbeirat**

Zur Entscheidungsunterstützung bedient sich der Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales der Empfehlungen des Vereinsbeirats. Dieser ist das demokratisch gebildete Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern von Sportvereinen und kulturtragenden Vereinen.

Der Beirat berät den Ausschuss insbesondere in Entscheidungen über die Vergabe von Zuschüssen und prüft die eingegangenen Anträge auf Jugendzuschüsse.

## **6. Zuschüsse für sonstige Vereine**

Die Förderung der sonstigen Vereine der Stadt, die nicht in den Bereich Kultur oder Sport eingeordnet werden können, wird nicht durch diese Richtlinien geregelt. Solchen Anträgen kann stattgegeben werden, wenn der zugrundeliegende Zuschussantrag mit öffentlichem Interesse verbunden ist.

## **7. Ausnahmen**

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften der Richtlinien durch den Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales zugelassen werden.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien sind am 1. Juli 2012 in Kraft getreten.

Alle vorangegangenen Richtlinien zur Förderung der Tätigkeit der Vereine in den Bereichen des Sports und der Kultur werden somit aufgehoben.

Folgende Änderungen wurden in der vorliegenden aktuellen Fassung eingefügt:

- Punkt 3.3 Baukostenzuschüsse, geändert entsprechend dem Beschluss im Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales vom 11. Februar 2015, ist am 12. Februar 2015 in Kraft getreten.
- Punkt 3.9.2 Nutzung von Räumen im PALATIN, geändert entsprechend dem Beschluss im Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales vom 22. April 2015, ist rückwirkend am 01. Januar 2015 in Kraft getreten.

- Punkt 3.1.1, 3.1.4, 3.4.1, 3.9.2 und 3.10.2, geändert entsprechend dem Beschluss im Gemeinderat vom 13.11.2019, ist zum 01. Januar 2020 in Kraft getreten.

Wiesloch, den 13.11.2019

Dirk Elkemann  
Oberbürgermeister